

Sachdokumentation:

Signatur: DS 5249

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/5249](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/5249)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



**«Eine zusätzliche Beschleunigung wird immer wieder als vermeintliches Wundermittel gegen hohe Asylgesuchszahlen und hohe Kosten angepriesen. Dass es als Gegenstück zu Beschleunigungen zwingend zusätzliche Massnahmen braucht, um allen Bedürftigen den Zugang zum Schutz zu ermöglichen, wird dabei nicht erwähnt.»**

Caritas-Positionspapier

# **Die Beschleunigung von Asylverfahren hat Grenzen**



# Schutz muss Vorrang haben

**In Kürze:** Schnelle Asylverfahren sind das Kernstück des 2019 eingeführten Asylsystems. Um die Verfahren trotz kürzerer Dauer fair zu gestalten, wurden begleitende Massnahmen wie der flächen-deckende Rechtsschutz eingeführt.

Die Identifizierung von vulnerablen Menschen bei so kurzen Fristen ist anspruchsvoll. Der Beschleunigung des hochkomplexen Asylverfahrens sind klare Grenzen gesetzt. Dies hat die bisherige Praxis mittlerweile gezeigt. Dennoch werden aktuell zusätzliche Beschleunigungen gefordert und umgesetzt.

Für Caritas ist klar: Es darf zu keiner beliebigen Verkürzung von Asylverfahren kommen. Es braucht faire Verfahren, welche die besonderen Bedürfnisse von verletzlichen Personen zwingend besser beachten müssen.

Asyl und Flucht wird in der Politik und der Öffentlichkeit intensiv debattiert. Dabei sind die Herausforderungen für Bund, Kantone und Gemeinden, die mit der Unterbringung, der Betreuung und der Abwicklung der Verfahren betraut sind, sehr präsent. Ein oft genanntes Mittel, um hier Entlastung zu bringen, sind schnellere Asylverfahren. Zentral waren sie bei der letzten grossen Reform des Asylsystems von 2019, als die beschleunigten Verfahren eingeführt wurden, was die Dauer der Asylverfahren deutlich reduzierte.

Aber auch aktuell gibt es Bestrebungen, die Asylverfahren weiter zu verkürzen. 2023 wurde das sogenannte «24-Stunden-Verfahren» getestet und 2024 ausgeweitet. Parallel arbeitet das Staatssekretariat für Migration (SEM) an einer neuen Gesamtstrategie Asyl. Ein erklärtes Ziel dabei lautet, das Asylsystem stärker auf sogenannte «wirklich Schutzbedürftige» auszurichten. Es ist absehbar, dass weitere Beschleunigungen auch in dieser neuen Gesamtstrategie eine wichtige Rolle spielen werden.

Wenn Asylverfahren beschleunigt werden, ist aber Vorsicht geboten. Denn es geht um ein Verfahren, das hochsensible Themen behandelt und vor allem auch Menschen offenstehen muss, die aufgrund ihrer Erfahrungen oder persönlichen Verfassung besonders verletzlich sind.

Hier setzt dieses Positionspapier an. Es zeigt die Probleme auf, die sich vulnerablen Asylsuchenden im Rahmen von kurzen Verfahren stellen. Dabei wird deutlich, dass der Beschleunigung Grenzen gesetzt sind. Ohne begleitende Schutzmassnahmen höhlen weitere Beschleunigungen das Asylrecht aus. Dies muss der Bund dringend in der Ausarbeitung der neuen Gesamtstrategie Asyl berücksichtigen.

# Das Asylverfahren: Zwischen Schutzgewährung und Belastung

Wenn über Beschleunigung von Asylverfahren gesprochen wird, geht oft vergessen, dass ein Asylprozess für die Betroffenen grundsätzlich mit enormem Stress verbunden ist. Denn Asylsuchende sind nicht nur aufgefordert dem zuständigen Staatssekretariat für Migration (SEM) alle möglichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, in einer intensiven Befragung müssen sie detailliert zu den Fluchtgründen Stellung nehmen. Anhand verschiedener Fragetechniken und Konfrontationen versuchen die Behörden dabei herauszufinden, ob die Aussagen für sie nachvollziehbar und glaubwürdig sind.

Für die Betroffenen ist es vor allem deshalb stressbehaftet, weil im Asylverfahren viel auf dem Spiel steht. Schliesslich geht es um das zukünftige Bleiberecht und einen sicheren Aufenthalt. Andernfalls drohen eine Ablehnung und die Wegweisung. Neben diesen elementaren Auswirkungen, die das Asylverfahren auf das künftige Leben hat, geht es Asylsuchenden aber auch darum, dass die persönlichen Gründe anerkannt werden, welche sie zur Flucht gezwungen haben. Denn oft sind diese Gründe mit viel persönlichem Leid verbunden und stehen am Anfang einer schwierigen und ereignisreichen Flucht. Ganz abgesehen davon, dass es Menschen sehr unterschiedlich leichtfällt, ihre persönliche Geschichte zu erzählen, machen es solche individuellen Ereignisse zusätzlich schwierig, darüber zu sprechen.

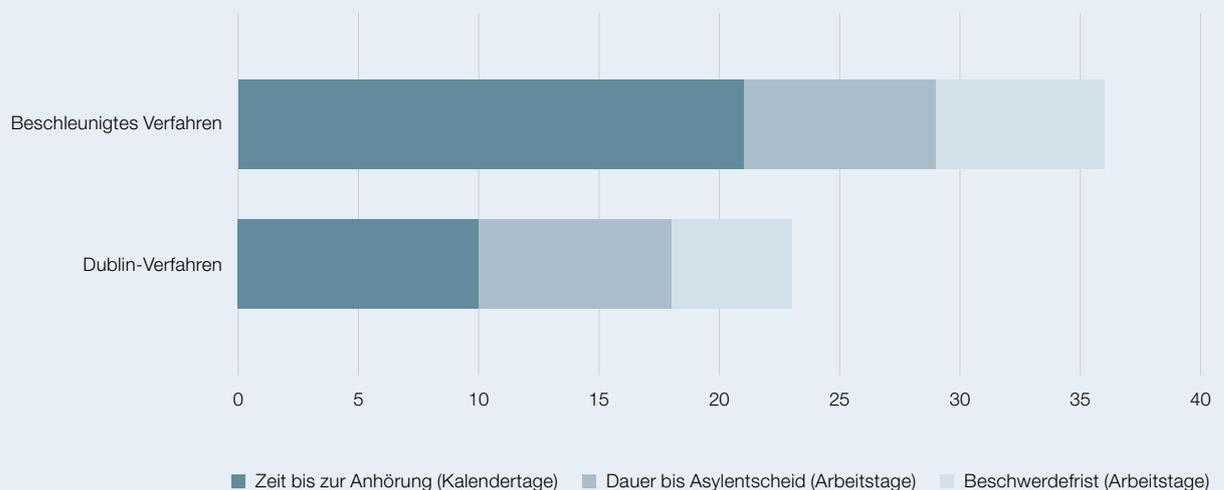
Lange Verfahren bedeuten auch lange Ungewissheit für die Betroffenen. Auch deshalb wurde das Asylsystem 2019 reformiert. Das neue beschleunigte Verfahren hat deutlich kürzere Fristen – im sogenannten Dublin-Verfahren sind sie sogar noch kürzer (siehe Kasten Seite 5). Was für die schnelle Gewissheit von Vorteil ist, bedeutet aber auch, dass nur sehr wenig Zeit bleibt, um sämtliche Beweise für die persönliche Verfolgung vorzulegen.

## Das beschleunigte Verfahren

Das beschleunigte Verfahren war Bestandteil der Neustrukturierung des Asylsystems, dem bei der Volksabstimmung 2016 über zwei Drittel der Bevölkerung zustimmten. Es wurde drei Jahre später eingeführt und beruht massgeblich auf einem Ausgleich zwischen verkürzten Verfahren und verstärkten Schutzmechanismen. Die Verfahren wurden beschleunigt, um schnelle Entscheidungen zu ermöglichen. Dies bringt sowohl für den Bund und seine Unterbringungsstrukturen als auch für die Antragstellenden Vorteile, die so rasch Klarheit über ihr künftiges Bleiberecht erhalten. Zeitgleich wurde der Zugang zu Beratung und Rechtsschutz vom ersten Tag an geschaffen und es gelten bei allen Asylanträgen dieselben Mindestverfahrensgarantien. Trotz der kurzen Fristen sollen dadurch eine gute Qualität der erstinstanzlichen Asylentscheide erreicht und die hohen Anforderungen an Rechtsstaatlichkeit und Fairness erfüllt werden.

Das neue Asylverfahren sieht vor, dass ein Grossteil der Asylgesuche in den Bundesasylzentren innerhalb von maximal 140 Tagen durchgeführt und abgeschlossen wird. Dies betrifft einerseits alle Menschen, die bereits in einem anderen europäischen Land registriert wurden und aufgrund der Dublin-Abkommen in dieses Land zurückgeführt werden sollen (**Dublin-Verfahren**). Andererseits gilt es für alle Asylsuchenden, die das neue **beschleunigte Verfahren** durchlaufen, das eine enge zeitliche Taktung der verschiedenen Abklärungsschritte vorsieht. Längere Fristen gelten nur für Asylgesuche, die einer vertieften Abklärung bedürfen. Sie werden in einem **erweiterten Verfahren** entschieden und die Personen werden bereits während dem Asylprozess einem Kanton zugeteilt. Im beschleunigten Verfahren findet innert 21 Tagen nach Gesucheinreichung eine Anhörung statt, beim Dublin-Verfahren bereits nach zehn Tagen. Nach der Anhörung wird innerhalb von acht Arbeitstagen ein Asylentscheid gefällt. Für eine Beschwerde gegen einen negativen Asylentscheid bleiben im beschleunigten Verfahren maximal sieben Arbeitstage Zeit, im Dublin-Verfahren lediglich fünf.

## Dauer Asylverfahren



# Beschleunigte Asylverfahren sind eine Herausforderung für vulnerable Asylsuchende

Die kurzen Fristen sind vor allem für diejenigen Menschen eine grosse Herausforderung, die mit gesundheitlichen Problemen, Traumatisierungen oder anderen besonderen Umständen zu kämpfen haben und als besonders verletzlich gelten. Die Rede ist von Schutzsuchenden mit besonderen Bedürfnissen (siehe Kasten unten). Solche besonderen Bedürfnisse können Betroffene im Asylprozess benachteiligen, weil sie beispielsweise deutlich stärker unter dem Stress leiden und dadurch keine klare und überzeugende Argumentation formulieren können. Besonders schwierig ist es, wenn gar nicht bekannt ist, dass in einem Fall besondere Bedürfnisse vorliegen, oder diese mangels Beweisen nicht anerkannt werden. Darum wird in vielen internationalen Abkommen, unter anderem der Antifolterkonvention, der Kinderrechtskonvention oder der Frauenrechtskonvention, auf die Wichtigkeit der Identifizierung und Berücksichtigung von besonderen Bedürfnissen im Asylprozess hingewiesen.

## Was bedeutet Vulnerabilität oder besondere Bedürfnisse?

Wenn es darum geht, eine Beeinträchtigung im Asylprozess zu beschreiben, ist meist von Vulnerabilität oder besonderen Bedürfnissen die Rede. Vulnerabilität bedeutet eine verminderte Widerstandsfähigkeit gegenüber Belastungen und Stress. Demgegenüber soll der Begriff besondere Bedürfnisse den Fokus nicht auf die Defizite und die eingeschränkte Handlungsfähigkeit legen, sondern den Bedarf an besonderen Garantien und besonderer Unterstützung im Asylprozess hervorheben. Damit wird betont, dass es nicht um scheinbar «objektive» Kriterien geht, sondern die individuelle Situation und das Zusammenspiel von Faktoren (Intersektionalität) mitberücksichtigt werden müssen.

Während es in der Schweizer Asylgesetzgebung keine Definition von besonderen Bedürfnissen gibt, sieht Artikel 24 der EU-Aufnahmerichtlinie besondere Bedürfnisse bei Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Personen mit Behinderungen, älteren Menschen, Schwangeren, lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Personen, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie beispielsweise Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

## Anspruchsvolle Identifizierung von besonderen Bedürfnissen

Die Identifizierung von besonderen Bedürfnissen ist seit der Einführung des beschleunigten Verfahrens explizite Aufgabe der Behörden und der Rechtsvertretung. Dies ist eine Aufgabe, die gerade wegen der kurzen Fristen äusserst anspruchsvoll ist. Denn eine psychische Erkrankung zu haben, Opfer von sexueller Gewalt oder von Menschenhandel zu sein, ist stark tabuisiert und Betroffene befürchten, stigmatisiert zu werden. Darüber in einem neuen und unbekanntem Umfeld zu reden, braucht viel Vertrauen, umso mehr, als für die Betroffenen im Asylprozess so viel auf dem Spiel steht und der Druck enorm hoch ist. Entsprechend wichtig ist der Beziehungsaufbau mit der Rechtsvertretung. In einem beschleunigten Asylverfahren bleibt dafür aber nur wenig Zeit, denn Nachweise für Vulnerabilitäten müssen von den Asylsuchenden spätestens bis zur Anhörung vorgebracht werden. Deshalb bedarf dieses sensible und komplexe Verfahren zur Identifikation besondere Fähigkeiten und Sorgfalt (siehe Kasten Seite 7, Beispiel von Maria).

Die Schweiz wurde wiederholt für ihre Versäumnisse bei der Identifizierung von Vulnerabilitäten und besonderen Bedürfnissen im Rahmen von Asylverfahren kritisiert, insbesondere vom Europarat, vom UNHCR und von der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF).<sup>1</sup>

<sup>1</sup> GRETA 2024: Rapport d'Evaluation Suisse, troisième cycle d'évaluation; UNHCR 2023: Empfehlungen zur Unterbringung von Asylsuchenden in Bundesasylzentren 2023; NKVF 2022: Bericht zur Überprüfung der Bundesasylzentren (BAZ) der Asylregion Tessin und Zentralschweiz

### **Maria, ein Opfer von Menschenhandel**

Maria\* hat in der Schweiz einen Asylantrag gestellt. Beim ersten persönlichen Gespräch mit der Rechtsberatung von Caritas Schweiz fiel der Beraterin auf, dass Maria es vermied, über ihre Erlebnisse in Griechenland zu sprechen und lediglich darauf hinwies, dass dies eine sehr schwierige Zeit in ihrem Leben gewesen sei. Sie wolle nicht darüber sprechen und wechselte schnell das Thema. Diese Vermeidungsstrategie ist häufig bei Menschen zu beobachten, die ein schweres Trauma erlebt haben, sich schämen und Angst vor Vergeltungsmassnahmen haben. Erst in den folgenden Gesprächen gewann Maria an Vertrauen und war in der Lage, mehr über ihre Erlebnisse in Griechenland zu berichten. Es ergaben sich klare Hinweise darauf, dass sie Opfer von Menschenhandel geworden war. Aufgrund dieser Hinweise wurde das SEM informiert und die notwendigen Abklärungen konnten eingeleitet werden. Für potenzielle Opfer von Menschenhandel gibt es ein Parallelverfahren zum Asylverfahren, das für Maria eingeleitet wurde. Um diese Massnahmen zu ergreifen, ist es zentral, dass besondere Bedürfnisse, wie sie Opfer von Menschenhandel haben, früh erkannt werden. Die frühzeitige Erkennung gelingt aber nur, wenn genügend Zeit vorhanden ist, um ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, und eine gute Koordination zwischen den beteiligten Akteuren im Asylverfahren (SEM, Betreuung, Ärzteschaft und Rechtsschutz) gewährleistet ist.

## **Erschwerter Zugang zu medizinischen Abklärungen im Bundesasylzentrum**

Auch wenn die besonderen Bedürfnisse erkannt werden, gibt es weitere Hürden. Nach der Identifizierung müssen diese belegt werden. Beim Einholen von medizinischen Gutachten, die beispielsweise eine Traumatisierung oder Spuren von Folter aufzeigen, stellt sich das Problem des Zugangs zu medizinischen Abklärungen und des Zeitdrucks.

Ein bedeutender Grund, warum es lange dauert, bis ein medizinisches Gutachten vorliegt, sind die begrenzten medizinischen Angebote in den Bundesasylzentren. Die neuen Verfahren sind so konzipiert, dass für viele der gesamte Asylprozess vom Erstgespräch über die Rechtsberatung und die Befragung bis zum Asylentscheid an einem Ort stattfindet, nämlich in einem Bundesasylzentrum. Entsprechend sind in Bundesasylzentren viele Menschen auf engem Raum untergebracht. Das sind anspruchsvolle Voraussetzungen, um nur schon für alle eine medizinische Grundversorgung sicherzustellen. Umso mehr, weil die Menschen meist aus Kriegs- und Krisengebieten kommen, eine belastende Flucht hinter sich haben und daher besonders oft mit gesundheitlichen Problemen zu kämpfen haben.

Neben der Grundversorgung müssen Asylsuchende in den Bundesasylzentren aber eben auch die Möglichkeit haben medizinisches Personal zu konsultieren, um ihre besonderen Bedürfnisse in ihrem Asylverfahren zu beweisen. Beim beschränkten Angebot an Ärztinnen und Ärzten stehen diese medizinischen Sachverhaltsabklärungen in Konkurrenz zur medizinischen Grundversorgung. Die Anstellung von Pflegefachkräften in den Bundesasylzentren verbesserte zwar die Grundversorgung, aber bei Spezialärztinnen und -ärzten gibt es nach wie vor einen Engpass.

Für eine psychiatrische Abklärung ist aber auch die Vermittlung durch die Pflegefachperson sowie durch den Allgemeinarzt, die Allgemeinärztin entscheidend. Bei dieser «doppelten Triage» muss jeweils entschieden werden, ob es genügend plausible Argumente für eine Überweisung gibt. Dass die Kommunikation zwischen dem Rechtsschutz und dem medizinischen Personal untersagt ist, ist zusätzlich hinderlich. Dies wurde auch in der Evaluation des Gesundheitskonzepts thematisiert.

\* Die Fallbeispiele sind typisiert auf Basis der Erfahrung der Rechtsvertretung von Caritas. Sie sollen die Herausforderungen beispielhaft veranschaulichen.

So hängt der Zugang zu medizinischen Abklärungen neben der grundsätzlichen Verfügbarkeit von Fachärztinnen und Fachärzten auch von der Auslastung der Pflegefachperson und der Allgemeinärztinnen und -ärzte ab. Nicht zuletzt ist auch die Durchsetzungskraft der asylsuchenden Person entscheidend. Ob die kurzen Fristen eingehalten werden können, liegt deshalb oft nicht im Einflussbereich der Betroffenen (siehe Kasten, Beispiel von Samuel). Das Bundesgericht kritisierte das SEM dann auch in verschiedenen Fällen dafür, dass wichtige Berichte nicht abgewartet wurden.

Dass bei steigenden Asylgesuchszahlen (wie ab 2022) auf temporäre und teils sehr abgelegene Unterkünfte gesetzt wird, macht die medizinische Versorgung und die Etablierung von tragfähigen Abläufen noch deutlich komplizierter.

### **Samuel: der lange Weg zum Arztbericht**

Samuel\* hat in der Schweiz einen Asylantrag gestellt. Er ist aufgrund der Folter, die er in seinem Herkunftsland erlitten hat, schwer traumatisiert. Es fällt ihm schwer, über das Erlebte zu sprechen; er verdrängt es und vergisst es sogar. Dies ist ein natürlicher Abwehrmechanismus. Um einen Spezialisten oder eine Spezialistin zu konsultieren und so seine psychische Beeinträchtigung nachweisen zu können, sieht das Gesundheitskonzept der Bundesasylzentren mehrere Schritte vor. Zunächst musste sich Samuel an die zentrumsinterne Krankenstation wenden, die beurteilen musste, ob ein Termin beim Allgemeinmediziner notwendig ist. Nach mehreren Wochen erhielt er einen Arzttermin und wurde an eine Fachärztin für Psychiatrie weitergeleitet.

Dieser Prozess war für Samuel sowohl in organisatorischer als auch in emotionaler Hinsicht schwierig. Es fiel ihm nicht nur schwer, über die traumatisierenden Ereignisse zu sprechen, er verpasste vor lauter Stress auch einen Termin. Die Psychiaterin wiederum brauchte mehrere Sitzungen, bis sie eine therapeutische Beziehung zu Samuel aufbauen und schliesslich eine Diagnose stellen konnte. Damit Gesundheitsaspekte bei der Prüfung des Asylantrags berücksichtigt werden können, muss der Gesundheitszustand durch aktuelle und genaue Arztberichte dokumentiert werden. Samuel hatte seine Anhörung zu den Asylgründen, bevor der Bericht der Psychiaterin vorlag. Wegen dem Stress und den Schwierigkeiten, seine Geschichte zusammenhängend zu erzählen, verwickelte sich Samuel mehrmals in Widersprüche und vergass dabei wichtige Elemente seiner Asylgründe zu erwähnen. So erhielt Samuel trotz klarer Hinweise auf verfolgungsbedingte Traumata und eine Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit und trotz Intervention seiner Rechtsvertretung einen negativen Asylentscheid. Ihm blieb nichts anderes übrig, als eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einzureichen, in der Hoffnung, dass der ärztliche Bericht, der seinen Gesundheitszustand und seine Erfahrungen belegen, rechtzeitig vorgelegt und bei der Prüfung seiner Situation berücksichtigt werden kann.

\* Die Fallbeispiele sind typisiert auf Basis der Erfahrung der Rechtsvertretung von Caritas. Sie sollen die Herausforderungen beispielhaft veranschaulichen.

# Neue Beschleunigungen ohne zusätzliche Schutzmassnahmen

Trotz dieser Herausforderungen mit den kurzen Fristen wird eine zusätzliche Beschleunigung in der politischen Debatte immer wieder als vermeintliches Wundermittel gegen hohe Asylgesuchszahlen und hohe Kosten angepriesen. Dass es als Gegenstück zu Beschleunigungen zwingend zusätzliche Massnahmen braucht, um allen Bedürftigen den Zugang zum Schutz zu ermöglichen, wird dabei nicht erwähnt. In den letzten Jahren gab es so auch immer wieder Versuche, das Verfahren ohne zusätzliche Schutzmassnahmen weiter zu beschleunigen.

So waren es im Oktober 2022 zunächst **afghanische Asylsuchende**, die nach dem schnellen Zugang von ukrainischen Geflüchteten zum Schutzstatus S ebenfalls ein schnelleres Verfahren durchliefen. Allerdings ging es dabei nicht um eine kollektive Anerkennung wie beim Schutzstatus S, sondern um ein individuelles Asylverfahren, an dessen Ende fast immer eine vorläufige Aufnahme resultierte. Hier stellte sich die Frage, ob es in diesem schnellen Verfahren immer möglich war, Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu identifizieren.

Aufsehen erregte auch das sogenannte **24-Stunden-Verfahren**, für Menschen aus den nordafrikanischen Staaten Algerien, Marokko, Tunesien und Libyen. Dieses wurde vom SEM im November 2023 als Pilotprojekt in Zürich gestartet. Mit der Begründung, dass aus diesen Staaten nur sehr wenige als Flüchtlinge anerkannt oder vorläufig aufgenommen werden, sollten die schnelleren Asylverfahren Unterbringungskapazitäten schaffen und gleichzeitig abschreckend wirken. Dass bereits im Frühling 2024 eine positive Bilanz gezogen und die Ausweitung auf die ganze Schweiz beschlossen wurde, stiess auf Kritik. Denn dieser kurze Beobachtungszeitraum wird den starken Schwankungen der Asylgesuchszahlen im Jahresverlauf nicht gerecht. Es fehlte aber auch eine umfassende Evaluation, die sich mit der Frage beschäftigte, wie sich die schnellen Verfahren auf die Identifikation von Schutzsuchenden mit besonderen Bedürfnissen auswirkten.

Auch auf **europäischer Ebene** sind Schnellverfahren im Rahmen des neuen Asyl- und Migrationspakts ein zentraler Bestandteil. Asylgesuche von Menschen aus Ländern mit tiefer Anerkennungsquote sollen in einem verkürzten Grenzverfahren entschieden werden. Neben den geplanten haftähnlichen Bedingungen gibt es auch grosse Bedenken, weil den Menschen in den schnellen Verfahren wichtige Sicherheitsgarantien nicht zur Verfügung stehen. Die Schweiz wird diese verkürzten Grenzverfahren selbst nicht durchführen müssen.

Aktuell stellt der Bund die Weichen für die Zukunft des schweizerischen Asylsystems. In der **neuen Gesamtstrategie Asyl** werden die Erfahrungen aus den oben beschriebenen Beschleunigungen einfließen, denn die Effizienz und die Fokussierung auf sogenannte «wirklich Schutzbedürftige» ist eines der erklärten Hauptziele. Gerade deshalb ist es wichtig, sich die Herausforderungen für vulnerable Geflüchtete vor Augen zu führen, wenn dies mit noch schnelleren Verfahren erreicht werden soll.

# Caritas fordert: Asylverfahren auf vulnerable Schutzsuchende ausrichten

Die Beschleunigung der Asylverfahren von 2019 hat einige wichtige Vorteile mit sich gebracht. Allen voran, dass die Verfahren grundsätzlich kürzer wurden und die Betroffenen so schneller Gewissheit bekommen, ob sie bleiben können. Bei einem positiven Entscheid kann damit auch der Integrationsprozess früher starten. Mit dem Rechtsschutz konnten viele Herausforderungen, die eine solche Verkürzung mit sich bringt, aufgefangen und abgefedert werden. Dennoch bleibt die Beschleunigung insbesondere für Schutzsuchende mit besonderen Bedürfnissen eine grosse Bedrohung. Denn sie haben oft Mühe, sich dem Druck und der Belastung auszusetzen und im Verfahren ihre Argumente klar und widerspruchsfrei zu vertreten. Entsprechend wichtig ist die frühzeitige Identifizierung und der Zugang zu medizinischen Abklärungen. Um dies in den aktuellen Verfahren immer zu gewährleisten, braucht es noch stärkere Anstrengung. Es wird aber auch klar, dass weitere Beschleunigungen problematisch sind und, wenn sie erfolgen, dann nur mit entsprechenden Begleitmassnahmen.

Caritas Schweiz fordert, dass die Schweiz der Identifikation von Schutzsuchenden mit besonderen Bedürfnissen mehr Priorität einräumt. Dieses Ziel muss insbesondere auch im Rahmen der neuen Gesamtstrategie Asyl des Bundes verankert werden.

Das heisst:

## 1. Vulnerabilität identifizieren und berücksichtigen

Neue Beschleunigungen dürfen Menschen mit besonderen Bedürfnissen nicht übergehen. Begleitende Massnahmen müssen sicherstellen, dass die Vulnerabilität und die besonderen Bedürfnisse aller Betroffenen identifiziert und berücksichtigt werden können. Um dies zu überprüfen, braucht es eine begleitende Evaluation.

## 2. Einführung einer Vorprüfung auf Vulnerabilität

Um die Identifizierung von Vulnerabilität und besonderen Bedürfnissen zu stärken, fordert Caritas die Einführung einer Vulnerabilitäts-Vorprüfung als einleitenden Schritt in jedem Asylverfahren. Diese muss von ausgebildetem Fachpersonal durchgeführt werden, einem transparenten Prozess folgen und auf einer einheitlichen Definition von Vulnerabilität und besonderen Bedürfnissen basieren. Die Einschätzung dieser Vulnerabilitäts-Vorprüfung gilt vorläufig, bis die effektiven Nachweise von medizinischer Seite vorliegen. Aufgrund der vorläufigen Einschätzung müssen im Asylprozess aber Massnahmen ergriffen werden, die auf besondere Bedürfnisse ausgerichtet sind.

## 3. Koordination zwischen verschiedenen Akteuren des Asylverfahrens verstärken

Bei medizinischen Sachverhaltsabklärungen ist es notwendig, die Koordination zwischen den verschiedenen Akteuren des Asylverfahrens zu verstärken. Die Identifikation von Schutzsuchenden mit besonderen Bedürfnissen ist eine gemeinsame Aufgabe. Caritas fordert, dass der heute untersagte Austausch zwischen dem medizinischen Personal und dem Rechtsschutz flächendeckend ermöglicht wird.

## 4. Langfristige und realistische Planung der Unterbringung

Weil der Zugang zu medizinischen Angeboten, Fachärztinnen und Fachärzten grundsätzlich anspruchsvoll ist, fordert Caritas Bund und Kantone auf, eine langfristige und realistische Planung bei der Unterbringung von Asylsuchenden zu machen. An konstanten Standorten können tragfähige Kooperationen mit regionalen Gesundheitsangeboten eingegangen werden. Wenn Angebote fehlen, fordern wir Bund und Kantone auf, hier eine aktive und fördernde Rolle zu übernehmen.

Mai 2025

Verfasst von:  
Michael Egli, Leiter der Fachstelle  
Migrationspolitik bei Caritas Schweiz  
E-Mail [megli@caritas.ch](mailto:megli@caritas.ch)

Online-Version dieses Positionspapiers:  
[www.caritas.ch/positionspapiere](http://www.caritas.ch/positionspapiere)



Das Richtige tun  
Agir, tout simplement  
Fare la cosa giusta

**Caritas Schweiz**

Adligenswilerstrasse 15  
Postfach  
CH-6002 Luzern

Telefon: +41 41 419 22 22  
E-Mail: [info@caritas.ch](mailto:info@caritas.ch)

Internet: [www.caritas.ch](http://www.caritas.ch)  
IBAN: CH69 0900 0000 6000 7000 4

Qualitätsmanagementsystem  
ISO 9001, Reg.-Nr. 14075